

17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 gewährleisten;

j) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Menschenrechtsverteidiger zu schützen;

6. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen festgelegten Ziele der Übergangperiode zu verwirklichen, insbesondere die Abhaltung freier und transparenter Wahlen auf allen Ebenen, womit die Voraussetzungen für die Errichtung einer demokratischen Verfassungsordnung geschaffen werden, die Bildung einer umstrukturierten und integrierten Nationalarmee sowie auch die Bildung einer integrierten, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten nationalen Polizei;

b) um die Übergangsinstitutionen zu stärken, um insbesondere auf wirksame Weise die Unabhängige Wahlkommission, die Wahrheits- und Aussöhnungskommission und das Menschenrechts-Überwachungszentrum einzurichten und um im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo die Stabilität und die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und auf diese Weise ihrer Bevölkerung wieder Frieden und Fortschritt zu bringen;

c) um ihren Verpflichtungen nach den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vollständig nachzukommen und demzufolge weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verstärken;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, wie es ihr obliegt, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, in einem ordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht gestellt werden, und dringend eine umfassende Reform des Gerichtswesens durchzuführen;

e) um der Anwendung der Todesstrafe im Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁵ und anderer Menschenrechtsübereinkünfte eingegangen ist, ein Ende zu setzen, während sie sie gleichzeitig an ihre Verpflichtung erinnert, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen und sie nicht gegen jugendliche Straftäter zu verhängen;

f) um mit dem Internationalen Strafgerichtshof und mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda weiter zusammenzuarbeiten;

g) um unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit den Einsatz der Medien zur Aufstachelung zum Hass oder zu Spannungen zwischen den Gemeinschaften zu verhindern;

h) um ihr Programm zur Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten weiterzuführen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, namentlich Mädchen, die diesen Kombattanten angeschlossen sind;

i) um der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen, in Anbetracht der zwischen dieser Ausbeutung und der Fortdauer des Konflikts bestehenden Verbindung;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo und die entsprechenden Institutionen auch künftig zu unterstützen und insbesondere Hilfe bei der Reform der nationalen Rechtsprechungsinstitutionen zu gewähren;

8. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/260

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 10 Gegegstimmen und 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)⁴⁴⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

⁴⁴⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Mexiko.

Dagegen: Australien, Dänemark, Finnland, Japan, Kanada, Lettland, Neuseeland, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan.

59/260. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000, 56/125 vom 19. Dezember 2001, 57/175 vom 18. Dezember 2002 und 58/244 vom 23. Dezember 2003,

in Bekräftigung ihrer Resolution 57/311 vom 18. Juni 2003 über die Finanzlage des Instituts,

unter Hinweis auf die Resolution 2003/57 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2003, in der der Rat beschloss, die Artikel III und IV der Satzung des Instituts zu ändern,

unter Begrüßung der Einsetzung des Exekutivrats des Instituts, insbesondere der wichtigen Ergebnisse seiner am 27. Juli 2004 abgehaltenen ersten Tagung sowie seiner wiederaufgenommenen ersten Tagung am 1. Oktober 2004,

sowie begrüßend, dass der Exekutivrat den Rahmen des Strategieplans für das Institut für den Zeitraum 2004-2007 verabschiedet hat,

eingedenk der Empfehlung, die der Exekutivrat auf seiner wiederaufgenommenen ersten Tagung abgab, wonach der Bericht des Direktors des Instituts, der Entwurf des Projekthaushaltsplans für 2005 und andere maßgebliche Dokumente der Generalversammlung vorgelegt werden sollen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von einer Reihe wichtiger strategischer Initiativen, namentlich der Neugestaltung der Webseite des Instituts, der Stärkung der Kooperationsvereinbarungen mit Stellen des Systems der Vereinten Nationen, der Ausweitung des Forschungsprogramms des Instituts, der Intensivierung seiner Kampagne zur Mitteleinwerbung, der Verbesserung der Kommunikation mit staatlichen Einrichtungen, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und dem Privatsektor, sowie der Stärkung der Tätigkeiten des Instituts auf dem Gebiet der Ausbildung, des Kapazitätsaufbaus und der Öffentlichkeitsarbeit,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁴⁷;

⁴⁴⁷ A/59/313.

2. *begrüßt außerdem* die Tatsache, dass mit der Aufstellung des Arbeitsprogramms, des Projektportefeuilles und des diesbezüglichen Haushalts des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau die erste Phase des Neubelebensprozesses abgeschlossen ist, wie der Generalsekretär in seinem Bericht feststellte, und beschließt, dass alle Projekte des Instituts in vollem Umfang durchzuführen sind, damit es gestärkt und somit in die Lage versetzt wird, sein Mandat wirksam zu erfüllen und insbesondere den Herausforderungen zu begegnen, denen sich Frauen in Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern in allen Regionen gegenüber sehen;

3. *erkennt an*, dass mit der Durchführung des Arbeitsprogramms und des Strategieplans für das Institut ein Beitrag zu der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁴⁴⁸ und des Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁴⁹ geleistet wird;

4. *ersucht* das Institut, im Einklang mit seinem Mandat im Rahmen der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau aktiv an der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und des Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung mitzuwirken und dazu beizutragen;

5. *ersucht* das Institut *außerdem*, bei der Ausarbeitung künftiger Programme und Projekte die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, denen sich Frauen in Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern in verschiedenen Regionen gegenüber sehen;

6. *betont*, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere während dieser kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, die gegenwärtig unternommenen Anstrengungen zur Neubelebung des Instituts uneingeschränkt zu unterstützen und in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, dass das Institut mindestens ein Jahr lang weiter tätig bleiben kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁴⁸ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁴⁹ Resolution S-23/3, Anlage.